

27. Änderung Flächennutzungsplan

Entscheidungs- begründung

Feststellungsbeschluss

Änderungen zur Offenlage sind rot markiert

Gemeinde Anröchte

1	Änderungsbeschluss	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungserfordernis und Änderungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	3	
5	Änderungspunkte	5	
6	Sonstige Belange	5	
6.1	Erschließung	5	
6.2	Natur und Landschaft	6	
6.3	Natura 2000	7	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
6.5	Forstliche Belange	7	
6.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
7	Ver- und Entsorgung	7	
7.1	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	7	
7.2	Abwasserversorgung	7	
8	Immissionsschutz	8	
9	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	8	
9.1	Denkmalschutz	8	
9.2	Altlasten	8	
10	Umweltbericht	8	
10.1	Einleitung	9	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11	
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16	
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16	
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17	
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17	
10.7	Zusätzliche Angaben	17	
11	Zusammenfassung	17	
12	Referenzliste der Quellen	18	

1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (27. Änderung), um eine vorhandene Tennisanlage durch z.T. überdachte Tennisplätze (Tennishalle) zu erweitern.

2 Änderungserfordernis und Änderungsziel

Die südlich des Änderungsbereiches gelegene Tennisanlage verzeichnet eine hohe Nachfrage nach zusätzlichen Tennisangeboten, die mitunter auch überdacht sind (Tennishalle).

Ziel der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Tennishalle zu schaffen. Zur Umsetzung des Planungsziels ist neben der vorliegenden FNP-Änderung, auch die Änderung (1. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wicksberg“ notwendig.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 0,47 ha große Änderungsbereich für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden der Ortslage Anröchte. Unmittelbar nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich derzeit ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge nebst Außenanlagen. Südlich des Übergangwohnheimes befinden sich ein begrünter Wall sowie eine unbebaute Grünfläche. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze im Übergang zu den bestehenden Gleisanlagen der normalspurigen Eisenbahnstrecke Münster – Warstein, die mit Güterverkehren befahren wird, sind gewachsene Gehölzstrukturen vorhanden. Nördlich des Änderungsbereiches, jenseits der Straße Südring, schließt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an. Im Süden des Änderungsbereiches grenzen die Sportanlagen des dort ansässigen Tennisvereins an. Westlich schließt unmittelbar eine öffentliche Parkplatzfläche im Übergang an eine Waldfläche (Eichen-Buchen-Hallenwald) an.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft für den Änderungsbereich die zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB).

Gemäß dem dritten Ausnahmetatbestand des Ziels 2-3 des LEP NRW können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum Bauflächen festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt. Der Ausnahmetatbestand dient dazu bestehende Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

effizient weiter zu nutzen und vorhandenen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive einzuräumen. Da unmittelbar südlich des Plangebietes bereits eine Tennisanlage sowie weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhanden sind, stellt die geplante Errichtung und Erweiterung der Tennisanlage eine Weiterentwicklung im Sinne des genannten Zieles dar.

Darüber hinaus können gemäß des siebten Ausnahmetatbestandes des Ziels 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen festgesetzt werden, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist. Sowohl die vorhandenen Tennisanlagen als auch die angrenzenden Flächen für Freizeit- und Erholung stellen sich zum Großteil als unversiegelte Flächen dar. Vergleichsweise gering ist im Gegensatz dazu die Fläche der angestrebten Tennishalle, die voraussichtlich zwei Tennisplätze umfassen wird. Somit ist die angestrebte bauliche Nutzung der zugehörigen Freiraumnutzung untergeordnet.

Des Weiteren grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an das Schienennetz der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE). Gemäß dem Ziel 32 (1) des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist das vorhandene Schienennetz u.a. leistungsfähig zu erhalten. Zudem nennt Ziel 33 des Regionalplans u.a. die Sicherstellung der Bedienung des Güterverkehrs auf den Schienenstrecken und die Sicherung der vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs. Dabei wird insbesondere die Bedeutung der an das Plangebiet angrenzenden Gleisanlagen der WLE-Strecke zwischen Warstein und Lippstadt betont. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Schienenanlage ist durch das genannte Planungsziel nicht gegeben. Die verkehrliche Erschließung der Tennisanlage erfolgt über die bestehenden Verkehrswege. Der derzeit vorhandene und unmittelbar an den Gleisanlagen verlaufende Fuß- und Radweg wird im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung aufgehoben. Zudem handelt es sich bei der Tennisanlage um keine schutzbedürftige Nutzung hinsichtlich des Schienenverkehrslärms, so dass keine aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen notwendig werden. Die Leistungsfähigkeit und Sicherung der vorhandenen Gleisanlagen werden somit gewahrt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt den Änderungsbereich als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Verkehrsstraßen“ mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB dar.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“. Für das Plangebiet bestehen daher keine landschaftsplanerischen Ziele.

5 Änderungspunkte

Die folgenden Änderungspunkte entsprechen den im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffern:

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Parkplatz“ gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB in „*Flächen für Sport- und Spielanlagen*“ - Zweckbestimmung „*Tennisanlage*“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB.

Vor dem Hintergrund der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Tennisanlagen mit z.T. überdachten Tennisplätzen (Tennishalle), wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Parkplatz“ in „*Flächen für Sport- und Spielanlagen*“ – Zweckbestimmung „*Tennisanlage*“ notwendig.

6 Sonstige Belange

6.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt weiterhin über die unmittelbar nördlich verlaufende Straße „Südring“, die in östlicher Richtung an die Landesstraße 734 „Belecker Straße“ anknüpft. Eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist dadurch sichergestellt. Die Erschließung der Fläche für Sport- und Spielanlagen, der südlich anschließenden bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie dem nordöstlich angrenzenden Übergangwohnheim erfolgt - wie bisher - über die westliche Parkplatzfläche.

6.2 Natur und Landschaft

• Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

• Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 0,47 ha große Änderungsbereich liegt im Süden der Ortslage Anröchte. Innerhalb des Änderungsbereiches werden die Flächen zum Teil als Parkplatz (westlicher Bereich) für die angrenzenden Sportanlagen genutzt. Der Parkplatz ist nur zum Teil versiegelt und wird von einigen Bäumen (*Betula pendula*, *Quercus robur*, *Acer platanoides*, *Prunus avium*) beschattet.

Die Flächen im östlichen Bereich werden als Garten- und Spielfläche für das nördlich angrenzende Übergangwohnheim genutzt.

Der Änderungsbereich wird im Osten und Süden von einer ca. 5 m breiten, standortgerechten Baumhecke umgeben. Zum Teil befinden sich die Gehölze jungen bis mittleren Alters im Änderungsbereich, teilweise direkt angrenzend.

Für die im Parallelverfahren aufgestellte 1. Bebauungsplanänderung Nr. 15 „Am Wicksberg“ ist bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt worden. Demnach sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

6.3 Natura 2000

Gem. der in der Verwaltungsvorschrift* benannten Regelvermutung, dass außerhalb eines 300 m Radius keine erheblichen Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet vorbereitet werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Poeppelsche Tal“ (DE-4416-301) befindet sich östlich in etwa 1800 m Entfernung.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegboerde“ (DE-4415-401) umschließt den Änderungsbereich mit einem Abstand von mindestens 1000 m.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

6.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Für den Änderungsbereich erfolgt zum Teil mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes eine neue Ausweisung von Bauflächen, welche eine weitere Versiegelung des Bodens, die über die bisher mögliche Versiegelung hinaus gehen, ermöglichen. Allerdings ermöglicht die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan als „Parkplatz“ eine Vollversiegelung des Änderungsbereiches, während die vorliegende FNP-Änderung durch die Darstellung als Fläche für Sport- und Spielanlagen eine deutlich geringere Flächenversiegelung vermuten lässt. Auch werden mit der Änderung keine klimarelevanten Projekte und Vorhaben vorbereitet, sodass mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt werden, noch Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen sind.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches erfolgt durch die Erweiterung bzw. den Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

7.2 Abwasserversorgung

Entsprechend der vorhandenen Leitungssysteme erfolgt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Änderungsbereich im Trennsystem.

8 Immissionsschutz

Bei der geplanten Erweiterung der Tennisanlage in Form einer Tennishalle handelt es sich um Räumlichkeiten, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen und zudem in der Regel tagsüber genutzt werden. Dementsprechend stellt die Tennisanlage keine schutzbedürftige Nutzung dar, die im Kontext von Lärmimmissionen geprüft werden muss.

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

9.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder natur- geschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalschutzbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

9.2 Altlasten

Altlasten und Kampfmittel sind im Änderungsbereich nicht zu vermuten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist, sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (27. Änderung), um eine vorhandene Tennisanlage durch z.T. überdachte Tennisplätze (Tennishalle) zu erweitern.

Im Süden der Ortslage Anröchte soll dementsprechend nördlich der dort bestehenden Sportanlagen eine derzeit als „Parkplatz“ im FNP dargestellte Fläche in „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ (Änderungspunkt 1) geändert werden.

Mit den oben genannten Änderungspunkte sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sportanlagen geschaffen werden.

• Ziele des Umweltschutzes

Im **Regionalplan** Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des **Landschaftsplanes** „LP II Erwitte-Anröchte“. Für das Plangebiet bestehen daher keine landschaftsplanerischen Ziele.

Es befinden sich keine **Naturschutzgebiete** oder **Landschaftsschutzgebiete** im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Erweiterungsbe-
reich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert (s. Tab. 2).

Tab. 1: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Es finden sich keine NATURA 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete im auswirkungsrelevanten Umfeld. Mehrere gem. §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in einem Radius von min. 300 m bis 600 m um den Änderungsbereich (BT-4415-243-9, BT-4415-241-9). Dabei handelt es sich um natürliche stehende Binnengewässer.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der „Verhinderung der Verschlechterung des Gewässerzustands“ zu berücksichtigen. Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich oder angrenzend.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europä- ischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Um- weltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der westliche Bereich der Flächen im Änderungsbereich stellen sich derzeit als Park- platz für die angrenzenden Sportanlagen (Freibad, Tennisplätze) bzw. als ungenutzte Freifläche dar. Die übrige Fläche stehen dem angrenzenden Übergangwohnheim der- zeit als Gartenfläche zur Verfügung. - Lärmbedingte Vorbelastungen bestehen durch die östlich direkt angrenzende Bahnlinie (Münster - Warstein, Güterverkehr), der östlich verlaufenden L734, die angrenzenden Sportanlagen sowie das nordöstlich gelegene Gewerbegebiet. - Weitere Wohnnutzungen finden sich in etwa 400 m nördlich und nordöstlich.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Ausbau der bestehenden Sportanlagen (Tennisanlage) ermöglicht. - Im Zuge der Bauarbeiten für die Sportanlagen können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vo- rübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Be- fristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der ver- bindlichen Bauleitplanung werden mit der vorliegenden Änderung insgesamt keine vo- raussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Aus- wirkungen	- Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der ver- bindlichen Bauleitplanung werden mit der vorliegenden Änderung insgesamt keine vo- raussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt den Änderungsbereich derzeit als „Parkplatz“ dar. - Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden dementsprechend als Parkplatz für die südlich angrenzenden Sportanlagen genutzt. Neben den versiegelten Bereichen für Verkehr und Wohnfläche finden sich intensiv genutzte Gartenstrukturen mit Trittrassenfläche und Formgehölzen / Schnitthecken. Diese Strukturen sind von geringer ökologischer Wertigkeit. - Eine größere Wertigkeit weisen die mittelalten Bäume (<i>Betula pendula</i>, <i>Quercus robur</i>, <i>Acer platanoides</i>, <i>Prunus avium</i>) mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 bis 40 cm auf. Sie beschatten den gesamten Parkplatz. Ein Teil des Änderungsbereiches wird von einer im Schnitt ca. 5 m breiten standortgerechten Baumhecke umgeben. Zum Teil befinden sich die Gehölze jungen bis mittleren Alters im Änderungsbereich, teilweise direkt angrenzend. - Es bestehen Vorbelastungen durch die Nutzung als Parkplatz und der Nähe zu den Sportanlagen, sowie der angrenzenden Verkehrswege. - Im Osten wird der Änderungsbereich von Verkehrswegen begrenzt, im Süden schließen sich die Sportanlagen (Tennisplätze, Freibad) an. Im Westen erstreckt sich weiter der bestehende Parkplatz und im Norden ein Übergangswohnheim. - Das weitere Umfeld ist im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt bis sich im Norden und Nordwesten die Siedlungsbereiche von Anröchte angliedern. - Für den Änderungsbereich liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor (vgl. Punkt „Arten- und Biotopschutz“).
Baubedingte Auswirkungen	- Erhebliche Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und Art der vorbereiteten Nutzung nicht zu erwarten. Betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz liegen nicht im Änderungsbereich und im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben. Ggf. erhaltenswerte Biotopstrukturen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und Art der vorbereiteten Nutzung nicht zu erwarten. Betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz liegen nicht im Änderungsbereich und im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Durch den vorliegenden Änderungspunkt werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Für den Änderungsbereich liegen keine Schutzausweisungen vor. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Poeppelsche Tal“ (DE-4416-301) befindet sich östlich in etwa 1800 m Entfernung. - Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegboerde“ (DE-4415-401) umschließt das Plangebiet mit einem Abstand von mindestens 1000 m. - Mehrere gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in einem Radius von min. 300 m bis 600 m um den Änderungsbereich (BT-4415-243-9, BT-4415-241-9). Dabei handelt es sich um natürliche stehende Binnengewässer. - Westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein 7 ha großer Eichen-Buchen-Hallenwald, welcher vom LANUV als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung eingestuft ist sowie im Biotopkataster unter der Kennung BK-4415-0168 geführt wird. - Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan ist bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt worden. Gemäß dieser Untersuchung sind für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu erwarten.
Baubedingte Auswirkungen	- Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Auswirkungen werden ggf. Maßnahmen notwendig, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. - Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Den Flächen im Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte¹ ein Pseudogley. Dabei handelt es sich um einen tonig-schluffigen Oberboden, welcher durch Stau des Sickerwassers zeitweilig vernässt ist. Er weist einen gefleckten (Eisen, Mangan) oder gebleichten Stauwasserleiter über marmoriertem Staukörper auf. Er besitzt eine hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grundwassereinfluss, ist mäßig wechselfeucht mit einer mittleren Bodenwertschätzung (35 bis 55). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. - Im Bereich bestehender Gebäude und Wege ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der 27. Änderung werden keine weiteren Versiegelungen vorbereitet. - Baubedingt erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen, die mit der vorliegenden Änderung einhergehen können auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Eine Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Erhebliche Auswirkungen z.B. von Fahrzeugverkehren sind, unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik und der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebes, nicht zu erwarten.

¹ Geologischer Dienst NRW (o.J.) WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: März 2021

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 0,47 ha. - Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt den Änderungsbereich derzeit als „Parkplatz“ dar.
Baubedingte Auswirkungen	- In der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, da keine weitere Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten, da keine weitere Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Nördlich des Änderungsbereiches fließt der Bornsbach (Abschnitt „Abfanggraben West“) in nördliche Richtung. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg/Ost“. Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Das Grundwasser besitzt im Änderungsbereich einen guten mengenmäßigen und schlechten chemischen Zustand (gem. 3. Monitoringzyklus 2013 – 2018, FIS ELWAS²).
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung baubedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und schlechte chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Ein Erreichen des guten chemischen Zustandes wird durch die Planung nicht verhindert. Eine erhebliche Verunreinigung des Schutzgutes (z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe) ist bei erwartungsgemäß unfallfreiem Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen nicht zu erwarten. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und schlechte chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Ein Erreichen des guten chemischen Zustandes wird durch die Planung nicht verhindert. - Die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers und des anfallenden Schmutzwassers ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	- Der Änderungsbereich hat derzeit aufgrund der bestehenden Gehölzbestände eine positive Wirkung im Hinblick auf das Schutzgut (Frischluftproduktion, Filterfunktion, CO₂-Speicher). Erhebliche Vorbelastung bestehen jedoch durch die Nutzung als Parkplatz.

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de>. Abgerufen: März 2021

Schutzgut Luft- und Klima	
	- Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf. - Eine direkte positive Frischluftfunktion für die Siedlungsbereiche von Anröchte besteht aufgrund der Entfernung und Lage nicht. Jedoch liegen die Flächen des Änderungsbereiches und die umgrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete gem. FIS Klimaanpassung des LANUV³ in einem Kaltlufteinzugsgebiet der Städte Anröchte und Erwitte. - Gemäß FIS Klimaanpassung des LANUV ist das Klima im Änderungsbereich bereits als vorbelastet einzustufen („Gewerbe- und Industrieklima, offen“).
Baubedingte Auswirkungen	- Aufgrund der geringfügigen Änderung der bestehenden Nutzung kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der geringfügigen Änderung der bestehenden Nutzung kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich in einem Siedlungskomplex bestehend aus Sportanlagen, Parkplatz und Wohngebäuden außerhalb des Gemeindegebietes von Anröchte. Der Parkplatz und das nordöstlich des Geltungsbereiches angrenzende Übergangwohnheim sind durch eine umlaufende Baumhecke komplett eingegrünt und fügen sich dadurch gut in das Landschaftsbild ein.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt könnte sich nur kurzzeitig durch Kräne eine Auswirkung auf das Landschaftsbild ergeben. Dies ist allerdings nicht von erheblich negativer Beeinträchtigung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten, da keine weitere Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt. - Als Sachgüter, die von der Planung berührt werden können, sind ggfs. Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Schmutz- und Regenwasserkanäle) zu nennen.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Insgesamt sind mit der Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: März 2021.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ihrer bisherigen Nutzung unterliegen. Positives Entwicklungspotential aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes ist nicht zu erwarten.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Änderung von „Parkplatz“ gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB in „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ werden keine Maßnahmen vorbereitet, die einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter erwarten lassen. Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter vermieden werden.

Mit der Planung wird darüber hinaus eine Verringerung des Versiegelungsgrades auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht, welche einen positiven Einfluss auf die Eingriffsermittlung bedeutet. Erhaltenswerte Biotopstrukturen (Waldbereiche und Gehölze) können voraussichtlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Planung teilweise integriert und gesichert werden, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft verringert werden kann.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren. Der Eingriff in Natur und Landschaft muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Die Flächennutzungsplanänderung soll die Grundlagen für die Erweiterung der Tennisanlage schaffen. Aufgrund der bereits unmittelbar südlich des Plangebietes vorhandenen angrenzende Tennisanlage sowie weiterer Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wird die Erweiterung der Tennisanlage an dieser Stelle als sinnvoll angesehen.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

10.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes in den Änderungsbereichen und deren Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist der Referenzliste zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

11 Zusammenfassung

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Anröchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der südlich gelegenen Tennisanlage in nördlicher Richtung ermöglichen.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „Parkplatz“ soll daher in „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ (Änderungspunkt 1) geändert werden.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden derzeit als Parkplatz für die südlich angrenzenden Sportanlagen und Garten für das nördlich angrenzende Übergangwohnheim (Wohncontainer) genutzt. Neben den versiegelten Bereichen für Verkehr finden sich intensiv genutzte Gartenstrukturen mit Trittrasenfläche und Formgehölzen/Schnitthecken. Der Parkplatz ist mit Bäumen mittleren Alters bestanden. Eine Baumhecke umgibt den Änderungsbereich im Norden, Osten und Süden.

Bau- sowie betriebsbedingt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten von der Planung betroffen. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1, welche im Parallelverfahren der Bebauungsplanänderung bereits durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden außer der üblichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

12 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>. Abgerufen: März 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem

Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: März 2021.

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de>. Abgerufen: März 2021
- Geologischer Dienst NRW (o.J) WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: März 2021.
- Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Dezember 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld